

Tätigkeiten und Mitarbeit in der Firma:

Jede/r Mitarbeiter/-in, jede Aushilfs- oder Honorarkraft ist verpflichtet, seine/ihre Arbeiten unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der vorhandenen Betriebsanweisungen (BA) durchzuführen.

Er/sie hat alles zu tun, um Arbeitsunfälle zu vermeiden und Verletzungen zu verhindern.

Dazu gehört die Verwendung von geprüften einwandfreiem, funktionsfähigen und sachgemäßen Werkzeugen und Arbeitsmitteln.

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Grundlagen der Prävention (DGUV V1) schreiben jedem gewerblich tätigen Arbeitnehmer unter anderem auch das Tragen einer angepassten persönlichen Schutzausrüstung vor. Dazu zählen

- Sicheres Schuhwerk (geschlossene Schuhe oder Arbeitssicherheitsschuhe)
- Arbeitshandschuhe
- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Angepasste Arbeitskleidung (Kittel oder lange Hose und langärmelige Jacke)
- Spezialausrüstung bei besonderen Arbeiten

Wird vorhandene und vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung nicht getragen oder unsachgemäßes Werkzeug verwendet, handelt der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin fahrlässig oder sogar grob fahrlässig und damit eigenverantwortlich.

Fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten kann im Fall eines Unfalls oder einer Verletzung neben arbeitsrechtlichen Konsequenzen auch Einschränkungen in der Versicherungsleistung des jeweiligen Kostenträgers nach sich ziehen.

Der/die Unterzeichner/-in hat diese Mitarbeiteranweisung gelesen und verstanden.

Name, Vorname : _____

Tätigkeit als : _____

(Ort; Datum)

(Unterschrift Mitarbeiter)

(Unterschrift BR/PV)

(Unterschrift Leitung)